

©Geo Basis-DE/LVermGeo
[2021 S18-4233-2013-5]

Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet "Waldheim Resort"
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

SO-H — Teilfläche SO - Hotel

Zulässig sind:
- Anlagen des Beherbergungsgewerbes in Form eines Hotels
- Schank- und Speisewirtschaften inklusive Außengastronomie
- Fort- und Weiterbildungsstätten, Seminar-, Versammlungs- und Veranstaltungsräume, die dem Beherbergungsgewerbe untergeordnet sein müssen
- Anlage für gesundheitliche und sportliche Zwecke die der Versorgung des Gebietes dienen
- Anlage für Verwaltungen, die der Verwaltung des SO-H-/ SO-F Gebietes oder deren Teilbereichen dienen.
- Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien
- Tiefgaragen und nicht überdachte Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

SO-F — **Teilfläche SO-F Schwerpunkt Ferienwohnen, Beherbergungsgewerbe, untergeordnet Dauerwohnen**

SO-F1 — Bereich SO - F1

Zulässig sind:
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen / - apartments,
- Wohngebäude und Wohnungen zum Dauerwohnen
- Anlage für Verwaltungen, die der Verwaltung des SO-H-/ SO-F Gebietes oder deren Teilbereichen dienen.
- Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.
- Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze mit ihren Zufahrten.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

SO-F2 — Teilfläche SO - F2 Ferienwohnen, Beherbergungsgewerbe, Dauerwohnen

Zulässig sind:
- Ferienwohnungen / - apartment, Anlagen des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften inklusive Außengastronomie.
- Wohngebäude und Wohnungen zum Dauerwohnen deren Geschossflächen insgesamt maximal 38% der gesamten Geschossflächen im SO-F2-Gebiet umfassen dürfen.
- Anlage für Verwaltungen, die der Verwaltung des SO-H-/ SO-F Gebietes oder deren Teilbereichen dienen.
- Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.
- Tiefgaragen und nicht überdachte Stellplätze mit ihren Zufahrten.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — max. zulässige Grundflächenzahl

GFZ 1,2 — max. zulässige Geschossflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe der baulichen Anlagen
maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Meter über NHN,
bei Flachdächern maximale Gebäudehöhe (GH) in Meter über NHN

FH 50,5 m NHN
GH 50,5 m NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise
Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen über 50m zulässig, bei Wahrung des seitlichen Grenzabstandes

Baugrenze

4. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 85 BauO LSA)

Baugestaltung
Fassadenverkleidungen aus Bitumenmaterial sowie aus sichtbaren massiven Rundholzstämmen bestehende Fassaden sind nicht zulässig.

Die Fassadengestaltung von Anbauten und Garagen sind dem Hauptkörper entsprechend auszubilden.

Drempel
Drempel sind nur bis zu 1 m Höhe bei einer eingeschossigen Bauweise zulässig.

FD, PD, VPD
SD, WD, KWD

Dachgestaltung
Zulässig sind Flach-, Pult-, versetzte Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer.
Für Nebenanlagen, Carports und Garagen sind auch andere Dachformen zulässig.

0° - 35°

Dachneigung
als Mindest- und Höchstgrenze

Dacheindeckung
Als Dacheindeckungsmaterial sind außer bei eingeschossigen Anbauten, Garagen und überdachten Stellplätzen nur Natur- und Kunstschiefer sowie Ton- und Betondachsteine sowie Dachbegrünungen zulässig.

Satellitenschüsseln sowie Dachaufbauten sind außer bei Dachbegrünungen farblich dem Ton der Dacheindeckung anzupassen. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind hiervon ausgeschlossen.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche (L5)

WW — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Waldwirtschaftsweg

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Private Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
private Verkehrsfläche

Fußgängerbereich

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zweckbestimmung private Versickerungsanlage

8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

MF1 — Im Bereich der Fläche sind bis auf den Bereich zum Bau der Aussichtsplattform und der Treppenanlage die Gehölze zu erhalten. Lichte Bereiche sowie das Baufeld der Aussichtsplattform und der Treppenanlage sind durch Nachpflanzung von Arten der unten angeführten Gehölzliste der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken zu schließen.

Bäume

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sand-Birke/Hängebirke	Betula pendula
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Traueben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Feld-Ulme	Ulmus minor
Feld-Ahorn	Acer campestre
Moor-Birke	Betula pubescens
Hainbuche/Weißbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Bruch-Weide/Knack-Weide	Salix fragilis
Eberesche/Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis

Sträucher 5-10 m

Hasel	Corylus avellana
Europäisches Pfaffenhütchen	Euronymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Wild-Apfel/Holz-Apfel	Malus sylvestris
Traubenkirsche	Prunus padus
Wild-Birne/Holz-Birne	Pyrus pyraster
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica

Sträucher bis 5 m

Rote oder Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe/Schwarzdorn	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Rosten-Arten	Rosa div. spec.
Brombeer-Arten	Robus div. spec.
Hirsch- oder Traubenholunder	Sambucus racemosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Gehölze sind entsprechend der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zu verwenden.

MF2 — **Anlage eines extensiven Wiesensaums**
Auf der Maßnahmenfläche ist Landschaftsrasen aus Regiosaatgut anzusäen. Der entstehende Wiesensaum ist dauerhaft durch extensive Pflege zu erhalten. Reparaturen am unterlagernden Leitungsbestand sind zulässig. Danach müssen die Wiesenflächen wieder hergestellt werden.

MF3 — Ausgleichsmaßnahme Bodenschutz und allgemeiner Naturschutz
Der nicht mehr benötigte Abschnitt der Straße "Am Waldheim" ist zurückzubauen. Die rekultivierten Flächen sind als Wald anzupflanzen.

9.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 — Die Waldbestände sind durch forstliche Maßnahmen licht zu halten. Der Deckungsgrad soll 40% nicht unterschreiten. Bei Verlust von Altbäumen sind diese durch standortgerechte Neuanpflanzungen zu ersetzen. Einer zu starken Verbuschung und das Aufkommen einer zweiten Baumschicht ist ab einem Deckungsgrad von 20% der Fläche entgegenzuwirken.

M2 — Die Wegestrukturen, die von Fledermäusen als Flugrouten genutzt werden, sind gegenüber einem Einwachsen der randlichen Gehölzstrukturen bis in eine Höhe von 8 m durch geeignete forstliche Maßnahmen dauerhaft freizuhalten.

M3 — Der Bereich der Versickerungsanlage, der nicht durch bauliche Anlagen und die Heckenstruktur in Anspruch genommen wird, ist dauerhaft zu begrünen. Es ist eine Extensivwiese aus Regiosaatgut anzulegen. Zusätzlich sind Sträucher der Gehölzliste des Altmarkkreises Salzwedel bis zu einem Deckungsgrad von 15% anzupflanzen. Die Fläche ist durch Entkusselungsmaßnahmen dauerhaft auf dem hier festgesetzten Niveau zu erhalten. Bauliche Maßnahmen zur notwendigen Veränderung der Beckenanlage, Reparatur- und Wartungsarbeiten für die Anlage sind zulässig.

M4 — Für die Bewässerung der zukünftigen Außenanlagen der SO-H und SO-F2-Gebiete ist ein Zisternensystem für das auf den baulichen Anlagen gesammelte und abgeführte Regenwasser mit einem Speichervolumen von insgesamt 440 m³ vorzuhalten.

M5 — Zur Herstellung der privaten Erschließungsstraße ist die vorübergehende Waldinanspruchnahme im Bereich der Baustreifen zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist Wald nach Vorgaben der Forstbehörde wieder herzustellen.

VMA Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

VMA — Im Bereich der Außenanlagen sind nur LED-Lampen (Warmlicht) mit einem ULOR-Wert (Upward Light Output Ratio) von Null zu verwenden.

Bauzeitenregelung
Fällarbeiten bzw. die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet sind in der Zeit vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung gestattet. Fällarbeiten im Bereich der Aussichtsplattform und des Fußweges zur Seepromenade sind im Oktober und November nur im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig. Müssen Fällarbeiten bzw. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb dieser Zeit durchgeführt bzw. beseitigt werden, so erfolgt die Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)
Anlage einer Hecke aus standortgerechten Arten der unter 9.1 angegebenen Gehölzliste. In der Heckenstruktur zwischen Versickerungsanlage und Parkplatz (Stellplätze) ist alle 10m ein Baum der Liste zu pflanzen

Erhaltung von Bäumen (§9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)
Die Bäume sind zu erhalten. Bei Verlust sind die Bäume durch Nachpflanzung auf dem Baugrundstück 1 : 1 zu erhalten.

10. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze

TGa — Tiefgarage

L — Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie Geh- und Fahrrecht für die Forstwirtschaft.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

SO-F2	
o	GRZ 0,6
IV	GFZ 1,2
FD, PD, VPD SD, WD, KWD	0 - 35°
FH / GH 50,5 m ü. NHN	

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Grundflächenzahl / Grundfläche
Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Dachgestaltung	Dachneigung
max. zulässige Firsthöhe / Gebäudehöhe	

11. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Einzugsgebiet der Wasserfassung für die Trinkwassergewinnung Arendsee

Landschaftsschutzgebiet
(Bestand)

12. Sonstige Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.

74.85 — vorhandene Geländehöhen in m ü.NHN

22 — Vermaßung in Meter

Vorhandene Wege

Böschung

ehemaliger maroder Gebäudebestand

Die vom OBVI vorgenommene Aufnahme wurde vor Abriss durchgeführt. Das Flurstück Nr. 223 ist zum April 2021 komplett geräumt worden.
Die topographische Aufnahme ist im gesamten Plangebiet gültig.

13. Hinweise

Katastrophenschutz und Kampfmittelfreiheit
Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen.

Boden
Werden bei Erdbauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

Denkmal
Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit der LDA Halle sowie der unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

Bei der Bauausführung sollte eine Beschädigung oder Zerstörung der Messpunkte des feinnivellitischen Höhennessnetz vermieden werden.
Die Punkte weisen folgende Koordinaten auf: (Koordinaten nach Bessel, Lagestatus 110: Rechts: 44 63 484,2; Hoch: 58 60 850,7).

Rechtsgrundlagen

BauGB : Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
BauNVO : Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO LSA : Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
Kommunalverfassungsgesetz : Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)
BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
NatSchG LSA : Bundesnaturschutzgesetz vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 345).
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) : Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PLANGRUNDLAGEN

Bestandteile des Bebauungsplanes sind neben der Planzeichnung (Planteil A), die Textlichen Festsetzungen (Planteil B) einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 85 BauO LSA.

Zu dem Bebauungsplan gehört weiterhin eine Planbegründung gemäß § 9 (8) BauGB mit Umweltbericht.

RICHTIGKEIT DES KATASTERS

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Arendsee, den 06. Mai 2022

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrats der Stadt Arendsee (Altmark) vom 29.10.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel am 20.02.2019 erfolgt.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 28.02.2019 bis 02.04.2019 im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), während der Dienststunde öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und benachbarter Gemeinden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die benachbarten Gemeinden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2019 von der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 27 "Waldheim Resort" mit örtlichen Bauvorschriften unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

4. 1. Öffentliche Auslegung
Die erste öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 08.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 durchgeführt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den Bestimmungen des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) am 30.06.2021.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden zu ersten öffentlichen Auslegung
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.06.2021 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe

6. 2. Öffentliche Auslegung
Die zweite öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 17.03.2022 bis einschließlich 19.04.22 durchgeführt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den Bestimmungen des BauGB und der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) am 09.03.2022.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden zur zweiten öffentlichen Auslegung
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.03.22 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

8. Abwägungsbeschluss zum Entwurf
Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinde und der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27 "Waldheim Resort" mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 26.04.22 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

9. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan Nr. 27 "Waldheim Resort" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) am 26.04.22 als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.
Arendsee (Altmark), den 06. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

10. Ausfertigung der Satzung
Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 27 "Waldheim Resort" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Arendsee (Altmark), den 16. Sep. 2022
02. Mai 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

11. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.09.22 in Kraft getreten.
Arendsee (Altmark), den 16. Sep. 2022
Norman Klebe, Bürgermeister

12. Beachtliche Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Arendsee (Altmark), den .....
Norman Klebe, Bürgermeister

pbs planungsbüro schumacher gmbh
Planungsbüro Schumacher GmbH
Oststraße 8 D-53474 Wrehl
Telefon + 49 (0) 2262 - 72050
Telefax + 49 (0) 2262 - 72056
info@pbs-schumacher.de
www.pbs-schumacher.de
Amtsgericht Köln HRB 84421
Geschäftsführung:
Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann

Projekt Nr.	1569 — Status EF
Datei	1569_BP mit Entwurf
bearbeitet	Neuhaus
gezeichnet	Barndt
Projektleiter	Neuhaus
Aufgestellt Wrehl,	April 2022

Stadt Arendsee

BP Nr. 27 "Waldheim Resort" mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1:1000 — __. Ausfertigung